gemäß Artikel 32 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gültig ab: 20180410

Version: 201804 DE 1 ersetzt Version vom: 20140404

Seite 1 von 7

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Artikelnummer: BSA-xxxSL

Handelsname: Flüssiges Bovines Serum Albumin (BSA)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung: In-Vitro-Diagnostikum bzw. Bestandteil eines In-Vitro-Diagnostikums *Verwendungen von denen abgeraten wird:* Keine weiteren relevanten Daten verfügbar.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Institut Virion\Serion GmbH Friedrich-Bergius-Ring 19 97076 Würzburg Deutschland

Tel. 0049 (0) 931 – 30 45 0 Fax 0049 (0) 931 – 30 45 100 E-Mail dialog@virion-serion.de

1.4 Notrufnummer

Hersteller: 0049 (0) 931 – 30 45 0 (Montag bis Freitag, 8:30 bis 16:00 Uhr)

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

H-Sätze: H210: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich

P-Sätz: entfällt

2.2 Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen nicht kennzeichnungspflichtig.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält chemisch und/oder physikalisch inaktivierte biologische Agenzien und sollte als potentiell infektiös betrachtet werden. Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoff

Nicht anwendbar

3.2 Gemisch

Natriumazid (Anteil: 0,1%)

EG-Nr: 247-852-1; CAS-Nr. 26628-22-8; Indexnummer: 011-004-00-7

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

H300: Lebensgefahr beim Verschlucken

Acute Tox. 2

H400: Sehr giftig für Wasserorganismen

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Aquatic Chronic 1

EUH032: Entwickelt bei Kontakt mit Säuren sehr giftige Gase

gemäß Artikel 32 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gültig ab: 20180410

Version: 201804 DE 1 ersetzt Version vom: 20140404

Seite 2 von 7

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen: Frischluft. Bei Unwohlsein Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt: Mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung sofort entfernen.

Betroffenen Stellen mit Hautdesinfektionsmittel behandeln. Beim Auftreten

von Symptomen einen Arzt aufsuchen

Nach Augenkontakt: Augen mit reichlich Wasser spülen und gelegentlich die oberen und unteren

Augenlider anheben. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden

entfernen. Bei Reizung einen Arzt hinzuziehen

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei Unwohlsein Arzt

hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Information verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Information verfügbar.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Für diesen Stoff/ dieses Gemisch existieren keine Löschmitteleinschränkungen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar. Durch Umgebungsbrand Entstehung gefährlicher Dämpfe möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät. Hautkontakt durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes oder Tragen geeigneter Schutzkleidung vermeiden.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal

Dampf/ Aerosol nicht einatmen. Substanzkontakt vermeiden. Für angemessene Lüftung sorgen. Gefahrenzone räumen, Vorgehen nach Notfallplan, Sachkundige hinzuziehen.

6.1.2 Hinweis für Einsatzkräfte

Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Maßnahmen nötig.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Material aufnehmen und in entsprechend beschrifteten Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Nachreinigen.

gemäß Artikel 32 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gültig ab: 20180410

Version: 201804 DE 1 ersetzt Version vom: 20140404

Seite 3 von 7

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang

Exposition vermeiden. Hinweise auf dem Etikett beachten.

7.1.2 Hygienemaßnahmen

Kontaminierte Kleidung sofort wechseln. Vorbeugender Hautschutz. Nach Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Außer den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Endanwendungen vorgesehen.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Technische Schutzmaßnahmen

Für ausreichende Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

8.2.2.1 Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille

8.2.2.2 Hautschutz

Handschutz

Handschuhmaterial, z.B. Nitrilkautschuk oder Butylkautschuk

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN374 genügen.

Sonstige Schutzmaßnahmen

Schutzkleidung

8.2.2.3 Atemschutz

Nicht erforderlich.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine speziellen Maßnahmen nötig.

gemäß Artikel 32 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gültig ab: 20180410

Version: 201804 DE 1 ersetzt Version vom: 20140404

Seite 4 von 7

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen Form: flüssig

Farbe: Stroh- bis Bernsteingelb

Geruch Keine Daten verfügbar Geruchsschwelle Keine Daten verfügbar

pH-Wert 6 - 8 Schmelzpunkt 0 °C Siedepunkt 100 °C

Flammpunkt Keine Daten verfügbar Keine Daten verfügbar Verdampfungsgeschwindigkeit Entzündbarkeit (fest, gasförmig) Keine Daten verfügbar Untere Explosionsgrenze Keine Daten verfügbar Obere Explosionsgrenze Keine Daten verfügbar Dampfdruck Keine Daten verfügbar Dampfdichte Keine Daten verfügbar Relative Dichte 1,05 - 1,15 g/cm³ Wasserlöslichkeit bei 20 °C löslich, >30 % (w/v) Verteilungskoeffizient: n- Octanol/Wasser Keine Daten verfügbar Selbstentzündungstemperatur nicht anwendbar Zersetzungstemperatur Keine Daten verfügbar Viskosität, dynamisch Keine Daten verfügbar. **Explosive Eigenschaften** Keine Daten verfügbar. Oxidierende Eigenschaften Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Information verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den angegebenen Lagerbedingungen chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Information verfügbar.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Information verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Information verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall Entstehung von Schwefeloxiden (SOx) möglich.

gemäß Artikel 32 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gültig ab: 20180410

Version: 201804_DE_1 ersetzt Version vom: 20140404

Seite 5 von 7

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Gemisch

Akute orale Toxizität

Bestandteile, die zur akuten oralen Toxizität beitragen können.

Natriumazid (0,1%), LD 50 (oral): 27 mg/kg
 Berechneter Schätzwert akute orale Toxizität ATE (mix): 27000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität

Keine Informationen verfügbar

Akute dermale Toxizität

Keine Informationen verfügbar.

Hautreizung

Keine Informationen verfügbar.

Augenreizung

Keine Informationen verfügbar.

Sensibilisierung

Keine Informationen verfügbar.

Keimzell-Mutagenität

Keine Informationen verfügbar.

Karzinogenität

Keine Informationen verfügbar.

Reproduktionstoxizität

Keine Informationen verfügbar.

Teratogenität

Keine Informationen verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

Keine Informationen verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition

Keine Informationen verfügbar.

Aspirationsgefahr

Keine Informationen verfügbar.

11.2 Weitere Information

 $\label{eq:Quantitative Daten zur Toxizit\"{a}t dieses Produkts liegen uns nicht vor.$

Das Produkt enthält chemisch inaktivierte biologische Agenzien und sollte als potentiell infektiös betrachtet werden.

gemäß Artikel 32 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gültig ab: 20180410

Version: 201804 DE 1 ersetzt Version vom: 20140404

Seite 6 von 7

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

Gemisch

12.1 Toxizität

Keine Information verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Information verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Information verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Eine PBT/vPvB Beurteilung ist nicht verfügbar, da eine chemische Sicherheitsbeurteilung nicht erforderlich ist / nicht durchgeführt wurde.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Information verfügbar.

Weitere Angaben zur Ökologie

Bestandteile die zur akuten Gewässerfährdung beitragen können:

Natriumazid (0,1 %), M-Faktor:

Das Gemisch wird nicht in diese Gefahrenkategorie eingestuft.

Bestandteile, die zur chronischen Gewässergefährdung beitragen können.

Natriumazid (0,1 %), Kategorie 1, M-Faktor:

Das Gemisch wird nicht in diese Gefahrenkategorie eingestuft.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

Verfahren zur Abfallbehandlung

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen. Nicht mit anderen Abfällen vermischen. Ungereinigte Behälter sind dem Produkt entsprechend zu behandeln

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

- **14.1 UN-Nummer** nicht klassifiziert als Gefahrgut nach ADR/RID (Landtransport), IATA (Lufttransport) und IMDG (Seeschiffstransport).
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht anwendbar
- 14.3 Transportgefahrenklasse nicht anwendbar
- **14.4 Verpackungsgruppe** nicht anwendbar
- 14.5 Umweltgefahren nein
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender nein
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht relevant

gemäß Artikel 32 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gültig ab: 20180410

Version: 201804_DE_1 ersetzt Version vom: 20140404

Seite 7 von 7

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU Vorschriften keine bekannt

Nationale Vorschriften keine bekannt

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Die Angaben dienen dazu, das Produkt im Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts dar.